

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. April 1870.

14.

**Kundmachung der k. k. Finanz-Direction ddo. Triest am
10. März 1870,**

betreffend die Verlegung der Wegmauthstation von Capodistria nach Scoffie.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wird die nächst Capodistria an der Reichsstraße von Triest nach Pola bestehende Wegmauthstation nach der an demselben Straßenzuge gelegenen Ortschaft Scoffie, beziehungsweise zu dem unterhalb dieser Ortschaft in der Richtung gegen Moghera gelegenen Hause des Johann Furlanich übertragen.

Die Wirksamkeit der neuen Mauthstation nächst Scoffie beginnt am 1. April 1870, mit welchem Zeitpunkte die bisherige Mauthstation bei Capodistria aufgelassen wird.

Dies wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß für die Mauthstation nächst Scoffie nachstehender Tarif zu gelten hat:

- | | |
|---|--------------|
| a) für ein Stück Zugvieh ohne Unterschied | 6 Neukreuzer |
| b) für ein Stück schweres Triebvieh | 3 " |
| c) für ein Stück leichtes Triebvieh | 1 1/2 " |

Graßi Ritter von Burgstein.

1000

3113 .11V